



Richterordnung (RiO)

Deutscher Jagdterrier - Club e.V.

Stand: 01.04.2011

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

01.00 Zulassungsrichtlinien für Richteranwälter (RA)

1.01 Mindestanforderungen zur Bewerbung als Richteranwälter

1.02 Mindestvoraussetzungen zur Ablegung der Richterprüfung im DJT-Club e.V.

02.00 Richterprüfung

03.00 Richter für Verbandsschweißprüfungen (Sw)

04.00 VDH (FCI) Spezialzuchtrichter für Zuchtschauen und Ausstellungen für die Rasse Deutscher Jagdterrier

05.00 Kosten

06.00 Berufung der Richter

06.01 Prüfungsleiter

06.02 Prüfungsrichter

06.03 Gastrichter/Notrichter

07.00 Einschränkungen

08.00 Pflichten der Richter

09.00 Streichung von der Richterliste

10.00 Richterspesen

11.00 Qualitätssicherung, Richterschulungen

12.00 Inkrafttreten

Präambel

Ansehen und Ruf des Jagdgebrauchshundewesens im Deutschen Jagdterrier-Club e.V. hängen unabdingbar mit einem urteilsfähigen und im Urteil objektiven, verantwortungsbewussten Richterpotenzial zusammen. Der Status der Richter beinhaltet den hohen Anspruch, nicht nur über Wissen, Praxis und reiche Erfahrung zu verfügen, sondern auch ein ausgeprägtes Maß an Mut, Ausgeglichenheit, Gewissenhaftigkeit und Unabhängigkeit zu besitzen. Ebenso wichtig ist die persönliche und charakterliche Einstellung der Richter zu ihrem uneigennützig ausgeübten Ehrenamt, das sich niemals verselbständigen darf, sondern sich immer am Wohl unserer Rasse zu orientieren hat. Genaue Kenntnisse aller Ordnungen des DJT-Club e.V., aber auch die ständige Bereitschaft zur Teilnahme an Richterschulungen garantieren einen Richterbestand, der seiner Verantwortung für die Weiterentwicklung des Zucht- und Prüfungswesens und dem damit verbundenen Ansehen in der jagdkynologischen Öffentlichkeit nachkommen kann.

1.00 Zulassungsrichtlinien für Richteranwälter

Mitglieder des Deutschen Jagdterrier-Club e. V., welche die nachstehend aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen, können sich um die Zulassung als Richteranwälter bewerben.

1.01 Mindestanforderungen zur Bewerbung als Richteranwälter

Zum Richteranwälter kann ernannt werden, wer

- mindestens 3 Jahre Mitglied im Deutschen Jagdterrier-Club e.V. ist,
- während dieser drei Jahre aber vor der Antragstellung zur Registrierung an einem Seminar des JGHV zum Thema „ Vom Richteranwälter zum Verbandsrichter im JGHV“. teilgenommen hat. Dieses Seminar kann auch von den Mitgliedsvereinen des JGHV durchgeführt werden. Die Bestätigung der Teilnahme an diesem Seminar ist dem Antrag auf Registrierung zum Richteranwälter beizufügen.
- jagdpachtfähig, das heißt im Besitz des 4. Jahresjagdscheines, ausschließlich. Jugendjagdschein ist. Kopien aller drei Jagdscheine sind dem Antrag beizufügen.
- Innerhalb der letzten 4 Jahre = 48 Monate, mindestens einen oder mehrere selbst ausgebildete DJT auf mindestens 1 Zuchtprüfung und 1 Gebrauchsprüfung erfolgreich geführt hat.
- Ein bereits von einem anderen Führer auf einer Prüfung erfolgreich geführter Hund gilt nicht als selbst ausgebildet.
- im Besitz der gültigen Prüfungs-, Richter- und Zuchtordnung ist,
- Bezieher des Verbandsorgans "Der Jagdgebrauchshund" ist,
- aktive Jägerin bzw. Jäger mit Deutschem Jagdterrier ist.

Der Bewerber richtet seinen Antrag (Formblatt) schriftlich über die für ihn zuständige Arbeits- und Landesgruppe an den Prüfungsobmann des DJT-Club e. V. Dieser entscheidet nach Stellungnahme des Arbeitsgruppen- und Landesgruppenleiters über die Zulassung zum Richteranwalt und informiert zeitnah den Vorstand.

Sind vorstehende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, stellt der Prüfungsobmann einen Antrag auf Ausstellung eines Richteranwalterausweises beim JGHV (*Formblatt 52 des JGHV*). Der Richteranwalterausweis wird über den DJT-Club e. V. an den Richteranwalt ausgehändigt.

Der DJT-Club e. V. darf nur RA registrieren lassen, die nach Überzeugung des jeweiligen Clubverantwortlichen für das Richterwesen (Prüfungsobmann), die persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen dafür erbringen, ein sachlich richtiges und objektives Urteil ohne Ansehen der Person zu fällen und zu begründen.

1.02 Mindestvoraussetzungen zur Ablegung der Richterprüfung im DJT-Club

- Drei (3) durchgeführte Anwartschaften auf einer Zucht- und zwei (2) durchgeführte Anwartschaften auf einer Gebrauchsprüfung des DJT-Club e.V. unter verschiedenen Richterobmannen, wobei bei je (1) einer Zucht- und je einer (1) Gebrauchsprüfung derselbe Richterobmann erlaubt ist.
- Dem Richteranwalt ist bei jeder Prüfung ein Richterbuch (Zensurenformblatt) auszuhändigen. Alle Richterbücher sind bis zur Ernennung aufzubewahren.
- Bei Durchführung von Prüfungen mit Fachrichtergruppen ist der Anwärter so einzuteilen, dass er mindestens 3 Hunde während des gesamten Prüfungsverlaufes begleiten kann.

Es werden nur Anwartschaften anerkannt, bei denen mindestens drei Hunde in der Gruppe geprüft wurden. Alle geprüften Hunde der Gruppe sind zu beschreiben.

Sobald ein Arbeitsgang abgeschlossen ist, muss der Richteranwalt nach Aufforderung durch den Richterobmann der Gruppe als erster seine Beobachtung vortragen, ein Urteil über die Arbeit abgeben und begründen. Im Rahmen des offenen Richtens muss der Richteranwalt mindestens einmal pro Prüfung eine wertende Darstellung der Arbeit des Hundes den Führern gegenüber abgeben.

Erstellen eines Richteranwalterberichtes über jede Prüfung in doppelter Ausfertigung. Dieser ist innerhalb von 3 Wochen mit dem Richteranwalterausweis an den Richterobmann zu senden. Die Bestätigung auf dem Richteranwalterausweis darf erst nach Vorlage des Richteranwalterberichtes erfolgen. Bei verspätetem Eingang des Berichtes ohne vorherige Absprache kann die Bestätigung verweigert werden. Der Richterobmann überprüft den Bericht und gibt innerhalb von 2 Wochen auf dem Formblatt (Anlage 53 JGHV) seine Stellungnahme ab. Danach werden Bericht und Stellungnahme an den Prüfungsobmann, der Richteranwalterausweis an den Richteranwalt übersandt. Freiumschräge dazu sind vom Richteranwalt zu stellen.

Richten und gleichzeitig Anwärtern ist nicht erlaubt.

Der Richteranwärter muss an mindestens 2 Fortbildungsveranstaltungen des DJT-Club e.V. oder ähnlichen Veranstaltungen des JGHV teilnehmen und sich die Teilnahme auf dem Richteranwärterausweis bestätigen lassen.

Der Richteranwärter ist mindestens einmal in die Abwicklung einer kompletten Prüfung einzubinden. Dieses muss ihm der Prüfungsleiter im Richteranwärterausweis bestätigen.

Gegebenenfalls können dem Richteranwärter weitere Auflagen gemacht werden, z.B. eine weitere Anwartschaft etc.

2.00 Richterprüfung

Nach Erfüllung der unter 1.01 und 1.02 genannten Bedingungen muss der Richteranwärter an der **Richterprüfung des DJT-Club e.V.** erfolgreich teilnehmen, um alle Voraussetzungen zu einer Ernennung zum Richter zu haben.

Die Prüfung muss spätestens 4 Jahre nach der Registrierung beim JGHV abgelegt werden.

Danach erlischt die Richteranwärterschaft.

Die Prüfungskommission bei der Richterprüfung kann bestehen aus dem Prüfungsobmann oder dessen Stellvertreter, einem weiteren Vorstandsmitglied und aus drei erfahrenen Richtern des DJT-Club e. V.

Der Prüfungsobmann ist Vorsitzender der Prüfungskommission; er kann ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zum Vorsitzenden der Prüfungskommission benennen.

Am Prüfungstag haben mindestens 3 Mitglieder der Prüfungskommission anwesend zu sein.

Die Prüfung besteht aus einem

- **praktischen Teil und**
- **einem theoretischen Teil.**

Der **praktische Teil** wird im Rahmen einer Zucht - oder Gebrauchsprüfung abgenommen. Der Prüfling muss die Arbeit des Hundes selbständig beurteilen und in der Lage sein, seine Beurteilung zu begründen und vorzutragen.

Der **theoretische Teil** erfolgt als schriftliche Prüfung.

Es müssen 100 Fragen schriftlich beantwortet werden, von diesen Fragen müssen mindestens 60 % aus jedem Fachgebiet richtig beantwortet werden. Hilfsmittel wie z. B. Prüfungsordnung dürfen nur nach vorheriger Genehmigung verwendet werden.

Er umfasst:

- **Arbeit unter der Erde, bei der ZP, GP und Naturleistungszeichen „NB“ „NB/“**
- **Arbeit über der Erde, ZP und Naturleistungszeichen „S“ „S/“ „:“**
- **Arbeit über der Erde, GP und Prüfung „Arbeit nach dem Schuss“**
- **Rassestandard und Feststellung zuchtausschließender Mängel**
- **Formularwesen, EDV Prüfungsmodul und Prüfungsorganisation**

Zu allen fünf Gebieten werden dem Prüfling je 20 Fragen gestellt.

Noten werden nicht vergeben.

Die Beurteilung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung bei dem nächsten Prüfungstermin **einmal** wiederholen.

Auch im Falle des Nichtbestehens hat der Prüfling keinen Anspruch auf Herausgabe der Prüfungsunterlagen.

Hat der Prüfling bestanden, wird der Prüfungsbormann des DJT-Club e. V. seine Registrierung beim JGHV beantragen. (Formblatt 54)

Erst nach der Registrierung durch den JGHV, der Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. „Der Jagdgebrauchshund“, und nach Aushändigung des Richterausweises ist der Richter berechtigt, sein Amt auszuüben.

Verbandsrichter ohne Fachgruppe – Bau - , welche die erfolgreiche Abrichtung und Führung von einem (1) Deutschen Jagdterrier innerhalb der letzten vier Jahre auf Zuchtprüfung vor Antragstellung der Registrierung für diese Fachgruppe nachweisen können, benötigen zwei (2) Anwärterberichte vom DJT-Club e.V. über je eine **komplette Zuchtprüfung** für die Registrierung der Fachgruppe Bau.

Verbandsrichter ohne Fachgruppe – Bau - , welche von anderen Vereinen als dem **DJT-Club e.V.** für die Fachgruppe Bau registriert sind, können bei Prüfungen des DJT-Club e.V. nur als **Richteranwärter** zugelassen werden, wenn sie die o. g. Bedingungen erfüllen oder erfüllt haben.

1.01 und 1.02 dieser Richterordnung gelten entsprechend.

6.03 Gastrichter dieser Richterordnung ist zu beachten.

3.00 Richter für Verbandsschweißprüfungen

Anerkannte Richter für ZP und GP des DJT-Club e. V. können zusätzlich als Richter für Verbandsschweißprüfungen (Sw) anerkannt werden, wenn sie nachweislich einen Jagdgebrauchshund selbst abgerichtet und auf einer Verbandsschweißprüfung oder Verbandsfährtenprüfung mit Erfolg geführt haben und

auf zwei Verbandsschweißprüfungen des JGHV oder DJT-Club als Richteranwärter praktiziert haben, einschließlich mindestens 1 x mit Vorbereitung, Teilnahme beim Fährtenlegen sowie dem kompletten Ablauf , einschließlich Preisverteilung, wobei der Richterobmann seinen Richterobmannsbericht der entsprechenden Prüfung an den RA delegieren kann.

Der RA hat über diese Prüfungen innerhalb zwei Wochen einen genügenden Richter Anwärterbericht (doppelt) zum Richterobmann zu senden, dieser schickt den Bericht mit seiner

Bewertung (Formular 53) weiter an den Prüfungsbmann des DJT-Club e.V. Dieser veranlasst die Anerkennung beim Jagdgebrauchshundverband nach Erfüllung der Anforderungen. (Formular 55)

Der Richteranzwärter muss bei jeder Anwartschaft über mindestens 3 Hunde berichten.

Die Zulassung zum Richteranzwärter für Verbandsschweißprüfungen erfolgt über den Prüfungsbmann des DJT-Club e.V., die Anerkennung zum Verbands - Schweißrichter (Sw) über den JGHV.

Zwischen dem letzten erfolgreichen Führen auf VSWP und dem Antrag auf Ernennung zum Verbandsschweißrichter dürfen höchstens 4 Jahre liegen.

4.00 VDH (FCI) Spezialzuchrichter für Zuchtschauen und Ausstellungen für die Rasse DJT.

Die Ernennung zum VDH – Spezialzuchrichter für die Rasse DJT richtet sich nach den jeweils geltenden Ordnungen. z.B. Zuchrichterordnung des DJT-Club e.V., bzw. des VDH.

5.00 Kosten

Die Richteranzwärter erhalten für die Teilnahme an Prüfungen, Fortbildungsveranstaltungen und für die Richterprüfung keine Fahr- und Tagesgelder.
Gebühren für die Richterprüfung des DJT-Club e.V. werden derzeit nicht erhoben.

6.00 Berufung der Richter

6.01 Prüfungsleiter

Für jede Prüfung ist ein **Prüfungsleiter** einzusetzen, der die Geschäftsstelle für die Prüfung unterhält und **Richter des DJT-Club e.V.** sein muss. Der Prüfungsleiter kann sich bei der Organisation entsprechender Hilfskräfte bedienen. Er darf auf der von ihm geleiteten Prüfung selbst keinen Hund führen. **Er darf ebenfalls nicht als Richterobmann fungieren.**

Dem Prüfungsleiter obliegen folgende Aufgaben:

Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Prüfung einschließlich des gesamten Formularwesens mit dem Prüfungsmodul des DJT-Club e.V. und der Einladung geeigneter, zugelassener Richter.

Für den Einsatz ausländischer Richter ist frühzeitig mit voller Anschrift die Genehmigung (Richterfreigabe) über den Prüfungsbmann oder die Vorsitzende beim VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen) einzuholen.

Bereitstellung der ausgedruckten Richterbücher und Richterunterlagen (Messbänder etc.)

Ständige Anwesenheit während des Prüfungsablaufes.

Zusammenstellung der Prüfungsunterlagen der einzelnen Gruppen zu einem Gesamtergebnis.

Weiterleitung der erforderlichen Unterlagen für den Prüfungsobmann und die Zuchtbuchstelle des DJT-Club e.V. binnen **2 Wochen** an den Prüfungsobmann bzw. dessen Stellvertreter.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist **haftet der Prüfungsleiter** für alle Rechtsansprüche und hat außerdem ein **Strafgeld in Höhe von 150,00 €** zu zahlen.

Der Prüfungsobmann des DJT- Club e.V. kann ihm bis auf weiteres die Durchführung von Prüfungen untersagen.

Zusammenstellung eines druckreifen Berichtes und aller Angaben für die Veröffentlichung im Nachrichtenblatt an den Prüfungsobmann bzw. dessen Stellvertreter im DJT-Club e. V. der nach Prüfung sämtlicher Angaben diesen an: nachrichtenblatt@djt-club.de weiterleitet.

Mitwirkung bei der Entscheidung über Einsprüche, sofern er nicht betroffen ist. Der Prüfungsleiter muss einschreiten bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz (TSchG).

Bei Ungereimtheiten, die sich aus dem Prüfungsablauf und Prüfungsordnung ergeben, sowie bei Zeitverzug ist es ihm gestattet, einzuschreiten.

Beachtung der ordnungsbehördlichen und tierschutzrelevanten Vorschriften.

6.02 Prüfungsrichter

Zu allen Leistungsprüfungen sind für jede zu bildende Prüfungsgruppe mindestens 3 Richter des DJT-Club e.V. vom Veranstalter (Prüfungsleiter) auszuwählen. Ausländische Richter für Deutsche Jagdterrier, die einem Mitgliedsland des Internationalen Verbandes für Deutsche Jagdterrier (IV-DJT) angehören, sind den DJT-Richtern des Clubs gleichgestellt. Ebenso sind JGHV-Richter die Mitglied im DJT-Club e.V. sind, aber bei einem anderen Verein registriert sind **und** die Qualifikation für die Fachgruppe Bau beim **DJT-Club e.V.** erworben haben, Richtern des DJT-Clubs gleichgestellt.

Aus jeder Richtergruppe wird ein erfahrener DJT-Richter durch den Prüfungsleiter zum Richterobmann ernannt. Gerichtet wird nach freiem Ermessen im Rahmen der Prüfungsordnung und des Rassestandards. Die festgestellten, vom DJT erbrachten Prüfungsnoten sind im Zweifelsfall mit Mehrheit festzulegen. Jeder Richter hat gleiches Stimmengewicht, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Richterobmannes.

Nach interner Meinungsbildung unter den Richtern hat offenes Richten mit Bekanntgabe der Benotung und Darstellung der Leistung nach Abschluss des Faches innerhalb der Gruppe zu

erfolgen. Es ist der Prüfungsleitung überlassen, ob eine Prüfungsgruppe von denselben Richtern in allen Fächern oder jeweils von den gleichen Richtern in den einzelnen Bereichen geprüft wird.

Vor jeder Prüfung muss eine Richterbesprechung unter Vorsitz des Prüfungsleiters und gegebenenfalls des Prüfungsobmannes stattfinden, um die Richter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen einzustimmen.

Dem Richterobmann obliegen folgende Aufgaben:

Koordinierung innerhalb der Gruppe.

Verantwortung für den vorgegebenen Ablauf.

Sprecher der Gruppe und Verbindungsmann zu den Führern und Zuschauern.

Erstattung eines kurz gefassten mündlichen Berichtes bei der Preisverteilung.

Verantwortliche Führung der schriftlichen Unterlagen und Abzeichnung der Ahnentafel.

Entgegennahme und Weiterleitung von Einsprüchen.

Entscheidung bei Stimmgleichheit.

Betreuung der Richteranhänger (2 Richteranhänger je Prüfungsgruppe),

Bearbeitung sowie Weiterleitung des Richteranhängerberichtes an den Prüfungsobmann innerhalb von **2 Wochen nach Erhalt**.

6.03 Gastrichter / Notrichter

Im Bedarfsfall können bei allen Prüfungsarten Richter, die vom JGHV anerkannt sind, für die Prüfungsfächer, die auf ihrem Richterausweis vermerkt sind als Gastrichter eingesetzt werden. **Der Gastrichter darf nicht das Amt des Richterobmanns übernehmen.**

In einer Gruppe darf höchstens ein Gastrichter eingesetzt werden. Bei kurzfristigem Ausfall eines Richters kann ein erfahrener Richteranhänger (in Ausnahmesituationen ein erfahrener Hundeführer oder zweiter Gastrichter) als Notrichter eingesetzt werden. Der Einsatz eines Notrichters ist schriftlich zu begründen.

Der Name des ausgefallenen Richters und eine Begründung sind mit den Prüfungsunterlagen an den Prüfungsobmann zu senden.

7.00 Einschränkungen

Es ist nicht zulässig, dass ein Richter auf einer Prüfung oder bei Leistungsnachweisen seinen eigenen, einen von ihm gezüchteten oder abgerichteten Hund bewertet. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Führern oder Eigentümern richten, die mit ihm verwandt (bis 3. Grades) oder verschwägert sind oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben. Die Einschränkungen gelten auch für Nachkommen der 1. Generation seines eigenen Deckrüden und für Nachkommen der 1. Generation von ihm gezüchteter Hunde.

8.00 Pflichten der Richter

Die Pflichten eines Richters ergeben sich aus seiner besonderen Stellung. Insbesondere werden von ihm eine genaue Beachtung der Prüfungsordnung, die Bereitschaft zur Fortbildung, sowie ein **vorbildliches, charakterfestes Verhalten als Jäger und Hundeführer** erwartet.

Verbandsrichter müssen Mitglied eines Verbandsvereins entsprechend § 3 (1) a-c der Satzung des JGHV (Jagdgebrauchshundverbandes), das sind:

- a.) Jagdgebrauchshundvereine**
- b.) Zuchtvereine für Jagdgebrauchshundrassen oder deren Untergliederungen**
- c.) Verbände der Zuchtvereine zu b.)**

und grundsätzlich Jagdscheininhaber sein.

Ist eine dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt, ruht die Richtereigenschaft und erlischt nach Ablauf von drei (3) Jahren. Das Ruhen der Richtereigenschaft ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen, ebenfalls das Wiederaufleben.

Kann ein Richter eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht einhalten, so ist der Veranstalter baldmöglichst zu verständigen. **Mit der Zusage an den Veranstalter entsteht ein Vertragsverhältnis, das auch vom Veranstalter eingehalten werden muss. Es kann nur gelöst werden, wenn die vorgesehene Veranstaltung ausfällt oder wider Erwarten zu schwach besetzt ist.** Bei Anmaßungen oder Ausschreitungen seitens der Hundeführer oder der Zuschauer, haben die Richter die Prüfungsleitung unverzüglich zu informieren, damit diese geeignete Maßnahmen ergreifen kann.

Der Richter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein.

Die Richter haben zur Feststellung der Identität eines Hundes Einsichtnahme in die Ahnentafel zum Vergleich der Tätowiernummer oder Chipnummer zu nehmen.

Erfährt eine Richtergruppe auch nach erfolgter Bewertung, dass ein Hund entgegen den Bestimmungen des Deutschen Jagdterrier-Club e. V. angenommen und geführt wurde, so kann sie die zuerkannte Bewertung widerrufen.

Ist den Richtern bekannt geworden, dass ein Hundeführer wissentlich falsche Angaben gemacht hat, so ist er mit seinem Hund von der Prüfung auszuschließen. Dies gilt auch bei Täuschungsversuchen. Hierüber ist ein Bericht zu fertigen, der über die Landesgruppe des Hundeführers an den Prüfungsbobmann zu richten ist.

Alle festgestellten Bewertungen der Leistungen und der zuchtausschließenden Mängel nach 2.00 der PO sind offen bekanntzugeben.

Punkt 2.00, 2.01 und 2.02 der geltenden Prüfungsordnung, Allgemeines, ist unbedingt zu beachten.

9.00 Streichung von der Richterliste

Die Streichung eines Richters von der Richterliste des Deutschen Jagdterrier-Club e. V. erfolgt:

auf eigenen Wunsch,

bei Tod,

bei Ausschluss durch den Ehrenrat und/ oder Vorstand des DJT-Club e.V.

bei Austritt aus dem DJT-Club e. V.,

wenn die Richtereigenschaft drei Jahre geruht hat.

Die Richtereigenschaft ruht, wenn kein Jahresjagdschein gelöst wurde, oder dem DJT-Richter der Jagdschein rechtskräftig entzogen wurde.

Besteht der Verdacht, dass der DJT-Richter nicht im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist, ist der Betroffene gegenüber dem Prüfungsobmann beweispflichtig, dass er über einen gültigen Jagdschein verfügt. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird davon ausgegangen, dass er nicht im Besitz eines Jagdscheines ist.

Eine Tätigkeit als Verbandsrichter auf Verbandsprüfungen ist nur möglich, wenn der Verbandsrichter in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt ist.

Der Richter darf nur die auf seinem Richterausweis vermerkten Fächer bewerten.

Ein Verbandsrichter muss mindestens alle vier Jahre an einer Fortbildung teilnehmen. Die Meldung darüber kann nur über die vom JGHV vorgegebenen Formulare durch die Mitgliedsvereine erfolgen. Andere Form von Meldungen können nicht bearbeitet und demnach auch nicht anerkannt werden.

Verbandsrichter, die der Pflicht der Fortbildung innerhalb von 4 Jahren nicht nachkommen, werden als „ruhende Verbandsrichter“ eingestuft und veröffentlicht, nach weiteren 3 Jahren werden sie automatisch und unwiderruflich aus der Liste der Verbandsrichter gestrichen.

10.00 Richterspesen

Das Richteramt ist ein Ehrenamt. Um jedoch den Richtern eine unabhängige, ordnungsgemäße Ausübung ihres Amtes zu ermöglichen, sind ihnen durch die Veranstaltungsleitung Reisekosten zu erstatten und gegebenenfalls Tages- und Übernachtungsgelder zu gewähren. Es gelten die durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Spesenbeträge.

11.00 Qualitätssicherung , Richterschulungen

Die auch vom JGHV angestrebte Qualitätsverbesserung innerhalb der Verbandsrichterschaft darf sich aber nicht nur auf die Auswahl und Ausbildung der Richteranwälter beschränken. Es muss jedem Verbandsrichter ein selbstverständliches Anliegen sein, durch eigenes Zutun, durch ständiges Bemühen um die eigene Weiterbildung auch durch Teilnahme an Richterschulungen zur Qualitätssicherung des Richtens beizutragen.

Die Qualität unserer zukünftigen Richter erfordert, dass als Richteranwälter nur menschlich und jagdkynologisch geeignete Kandidaten ausgewählt und als leistungsbereiten und effektiven Nachwuchs herangebildet werden. Dieser Aufgabe stellt sich der Deutsche Jagdterrier-Club e.V.

Jeder Richter ist zur Weiter- und Fortbildung verpflichtet (vgl. auch Ziff. 9.00 dieser Ordnung). Zu diesem Zwecke werden regelmäßig Richterfortbildungen durchgeführt, die auch für die Mitgliedsvereine des IV-DJT Internationaler Verband für Deutsche Jagdterrier und deren Richter offen sind.

12.00 Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung wurde auf der Hauptversammlung des DJT-Club e. V. am 19. März 2011 in Fulda beschlossen und tritt am 01. April 2011 in Kraft.